# Beitragsordnung der evangelischen Kindertagesstätten der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Risum-Lindholm

Der Kirchengemeinderat der Ev.- Luth. Kirchengemeinde Risum-Lindholm hat am 07.07.2025 die nachstehende Beitragsordnung beschlossen.

## § 1

## Allgemeines

(1) Für die Inanspruchnahme evangelischer Kindertagesstätten werden nach § 31 KiTaG zur anteiligen Deckung der Kosten monatliche Beiträge erhoben.
(2) Der Träger der Kindertagesstätten oder eine von ihm beauftragte Stelle darf zu Erfüllung der Aufgaben nach dieser Beitragsordnung die notwendigen Daten der Kinder und ihrer Erziehungsberechtigten verarbeiten.
(3) Die Aufnahme und Betreuung von Kindern wird durch die Benutzungsordnung geregelt.
(4) Eltern in Sinne dieser Beitragsordnung sind die Erziehungsberechtigten.

## § 2

## Entstehung und Fälligkeit der Beiträge

(1) Die Beitragspflicht entsteht mit dem Tag der Aufnahme des Kindes in die jeweilige Kindertagesstätte.
(2) Bei der Aufnahme eines Kindes bis zum 15. eines Monats ist der volle Monatsbeitrag zu zahlen, bei der Aufnahme nach dem 15. eines Monats der halbe Monatsbeitrag. Die Beiträge sind monatlich im Voraus, spätestens bis zum 15. eines jeden Monats, in einer Summe zu entrichten.
(3) Für die Eingewöhnungszeit mit geringerem zeitlichem Betreuungsumfang wird ebenfalls der volle Monatsbeitrag erhoben.
(4) Werden die Beiträge über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten unbegründet nicht gezahlt, kann die Betreuung des Kindes eingestellt werden.
(5) Die Beitragspflicht besteht auch bei krankheitsbedingter (oder anderer) Abwesenheit des Kindes fort.
(6) Die Ermäßigung des Elternbeitrages ist gemäß § 7 KiTaG unter den dort genannten Voraussetzungen möglich.
(7) Neben den Betreuungsgebühren können Auslagen für Ausflüge anfallen und verlangt werden.

## § 3
## Höhe der Beiträge

(1) Gemäß Haushaltsbeschluss wird jährlich die Höhe der Beiträge entsprechend der Vereinbarung in den Verträgen zur Finanzierung der Kindertagesstätte und gemäß den Richtlinien des Kreises Nordfriesland festgesetzt.
**Soweit noch andere Regelungen gelten, wird zukünftig eine Vereinheitlichung angestrebt.**

**(2)** Der Beitrag wird gem. § 12 der Benutzungsordnung für das gesamte Kalenderjahr errechnet und ist in 12 Teilbeträgen zu entrichten.

**(3)** Ist die Belastung des Beitrages den Erziehungsberechtigten nicht zuzumuten, können sie gem. § 7 KiTaG einen Antrag auf Ermäßigung des Beitrages stellen. Der Antrag ist dem Sozialamt der Stadt/Gemeinde direkt zur Entscheidung vorzulegen. Zum Nachweis der Berechtigung einer ermäßigten Beitragszahlung sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, die notwendigen Unterlagen dem Antrag beizufügen.

Die genauen Beiträge zur jeweiligen Kindertagesstätte regelt die Anlage 1 zu dieser Beitragsordnung.

## § 4
## Besondere Ermäßigung der Beiträge

Eine über § 7 KiTaG hinausgehende Beitragsermäßigung ggfs. ein Beitragserlass, ist auf Antrag der Erziehungsberechtigten an den Träger der Kindertagesstätte unter der Angabe von Gründen möglich.

Geschwisterkinder, die die Einrichtung besuchen, erhalten auf Antrag eine Ermäßigung.

## § 5
## Ende der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht endet mit dem Ende des Betreuungsverhältnisses gemäß der Benutzungsordnung, bzw. des Betreuungsvertrages. Bei einem Wechsel des Kindes in die Schule endet das Betreuungsverhältnis automatisch.

## § 6
## Schuldner

Die Erziehungsberechtigten oder die Personen, auf deren Antrag das Kind in die Kindertagesstätte aufgenommen worden ist, sind zur Zahlung der Beiträge verpflichtet. Sind mehrere Personen Beitragsschuldner, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

## § 7

## Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 01.10.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Ordnung außer Kraft.

Risum-Lindholm, den 11.09.2025

Der Kirchengemeinderat

(Kirchensiegel)

-Unterschrift-

-Unterschrift-

Vorstehende Beitragsordnung wurde

1. Vom Kirchengemeinderat beschlossen am 11.09.2025
2. Dauerhaft auf der Internetseite der Kirchengemeinde Risum-Lindholm unter https://kirche-risum-lindholm.de/kindergaerten/ zur Einsichtnahme bereitgestellt, nach vorheriger Bekanntmachung im Gemeindebrief am 15.September 2025